



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 39 (S. 573-574)
Titel	Abänderung der Verordnung vom 12. Juni 1952 zum Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 18. Mai 1952.
Ordnungsnummer	
Datum	28.07.1955

[S. 573] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung vom 12. Juni 1952 zum Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 18. Mai 1952 wird wie folgt abgeändert:

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9. Die Fleischschauer melden dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich jeden Fall von Tuberkulose bei Schlachttieren aus zürcherischen Beständen. Die Meldung hat den Namen des Besitzers und bei Rindvieh die Metallmarkennummer des Tieres zu enthalten.

§ 22. Sämtliche Viehbesitzer sind verpflichtet:

a) Reagenten vom übrigen Viehbestand sofort abzusondern und spätestens innert vier Wochen nach Feststellung der positiven Reaktion auszumerzen.

§ 25. In die Viehversicherung dürfen neu nur Tiere aufgenommen werden, für die ein gültiges Zeugnis über Tuberkulosefreiheit und Herkunft aus einem tuberkulosefreien Bestand (rotes Zeugnis) vorliegt. Über die Gültigkeit der Zeugnisse entscheidet der Kontrolltierarzt nach den Weisungen des kantonalen Veterinärarztes. Die Zeugnisse sind mit dem Aufnahmezeugnis dem Viehversicherungsvorstand abzugeben.

Tiere, für die kein gültiges rotes Zeugnis vorliegt, sind sechs Wochen nach dem Einstellen auf Kosten des Besitzers einer Nachkontrolle zu unterziehen.

§ 26. Abs. 1. Fällt eine nach § 25, Abs. 2, durchgeführte Tuberkulinprobe positiv aus, so ist das Tier vom Tierarzt mit einem runden Loch im linken Ohr zu kennzeichnen. Es ist // [S. 574] vom übrigen Viehbestand abzusondern und spätestens innert zweier Wochen aus dem Bestand zu entfernen. An die Ausmerzungen solcher Tiere werden keinerlei Staatsbeiträge ausgerichtet.

§ 28. Der Handel mit Nutztieren, für die kein Zeugnis über Tuberkulosefreiheit vorliegt, ist untersagt.

Die Viehhändler sind verpflichtet, neu zugekaufte Tiere, die nicht von einem gültigen Zeugnis über Tuberkulosefreiheit und Herkunft aus einem tuberkulosefreien Bestand (rotes Zeugnis) begleitet sind, ihrem Kontrolltierarzt unverzüglich zu melden und sechs Wochen nach dem Einstellen nachkontrollieren zu lassen. Ebenso haben sie den Kontrolltierarzt zu benachrichtigen, wenn ein Tier wegen einer bei einem Käufer festgestellten positiven Reaktion zurückgenommen werden muß.

Schlachttiere dürfen nicht mit Nutztieren zusammen im gleichen Stalle eingestellt werden.



Die Viehhändler sind verpflichtet, Tiere mit festgestellter positiver Reaktion sofort abzusondern und innert acht Tagen aus ihrem Bestand zu entfernen.

§ 29, Abs. 1, wird aufgehoben.

II. Die Abänderung der §§ 25, 26, Abs. 1, 28 und die Aufhebung des § 29, Abs. 1, treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Aufhebung des § 8 und die Abänderung von § 9 und § 22 a treten auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Juli 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.09.2015]